OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350917/8/AL

Datum:
Linz, 29. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Dipl.-Ing. O M, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13. Oktober 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe für den Zeitraum von 1.3.2020 bis 12.5.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde hinsichtlich der in Spruchpunkt 3. ausgesprochenen Rückerstattung der aufgrund des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.3.2020 zuerkannten Leistung der Sozialhilfe für den Zeitraum von 1.3.2020 bis 12.5.2020 in Höhe von 629,88 Euro wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 13. Oktober 2020, GZ: SJF/BMS, dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) am 21. Oktober 2020 zugestellt, ausgesprochen:

1. Einstellung der mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.7.2020 zuerkannten Leistung mit 12.8.2020
2. Ablehnung des Antrags der Lebensgefährtin des Bf auf Sozialhilfe
3. Verpflichtung zur Rückerstattung von insgesamt 784,09 Euro aufgrund zu Unrecht erfolgter Leistungen an bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Begründend wird bezogen auf den hier relevanten Anfechtungsumfang im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Bf mit Bescheid vom 23.3.2020 Leistungen der Sozialhilfe befristet bis 31.7.2020 zugesprochen worden seien. Mit E-Mail vom 29.8.2020 habe der Bf mitgeteilt, dass seine Lebensgefährtin im Zeitraum Anfang März bis 12.5.2020 bei ihm gelebt habe, wobei eine Meldung im Zentralen Melderegister nicht ersichtlich sei. Auch sei diese Änderung nicht fristgerecht mitgeteilt worden. Dem Bf seien in diesem Zeitraum Leistungen mit dem Richtsatz „alleinstehend“ in Höhe von 639,76 Euro ausbezahlt worden; der Anspruch betrage nach der geänderten Haushaltssituation jedoch nur insgesamt 9,88 Euro. Der Differenzbetrag von 629,88 Euro sei daher rückzuerstatten.

2. Die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde wird zusammengefasst damit begründet, dass der Bf alle Angaben, die ihn selbst belasten würden (gemeint wohl: in Hinblick auf die Haushaltsgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin) und die er in seiner E-Mail-Nachricht vom 28.9.2020 an den zuständigen Sachbearbeiter der belangten Behörde geschickt habe, widerrufen wolle. Weiters belohne der neue herabgesetzte Richtsatz in Höhe von 620 Euro Alter und Einsamkeit. Schließlich wird in der Beschwerde noch ausgeführt, dass die 16,81 Euro vom Jänner 2020 und die 137,40 Euro für den Zeitraum von 13. bis 31. August 2020 in kleinen Raten zu leisten wären.

Daraus ergibt sich, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen Spruchpunkt 3. des bekämpften Bescheides richtet; konkret ausschließlich gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung der aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 23.3.2020 zuerkannten Leistung für den Zeitraum von 1.3. bis 12.5.2020 in Höhe von 629,88 Euro. Da eindeutig voneinander trennbare Bescheidabsprüche vorliegen und in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen daher nur ein Teil bekämpft wird, darf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Teilanfechtung auch nur darüber absprechen (vgl mN aus der

Rechtsprechung des VwGH Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² Anm 8 zu § 27 VwGVG [Stand 1.10.2018, rdb.at]).

3. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht. Zudem wurde von den Verfahrensparteien kein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

Der Bf hat in seiner E-Mail-Nachricht vom 28.9.2020 angegeben, dass seine Lebensgefährtin im Zeitraum Anfang März 2020 bis 12.5.2020 beim Bf im Haushalt lebte: „Anfang März 2020 bis 12.05.2020. blieb H bei mir in der Isolation wegen Pandemie. [...] Ab 13.08. Laufend angemeldet bei mir."
Mit der vorliegenden Beschwerde möchte der Bf diese Aussage zurücknehmen, da er sich damit nicht selbst belasten will. Ein Zurücknehmen von Äußerungen, die persönlich und ohne Zwang von einer Person vorgenommen wurden, ist selbst im Lichte des Verbots der Selbstbezichtigung grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung teilt die erkennende Richterin die Auffassung der belangten Behörde, dass die Lebensgefährtin während des in Rede stehenden Zeitraums mit dem Bf im gemeinsamen Haushalt lebte. Dies wurde vom Bf selbst glaubwürdig dargestellt. Daran vermag das nachträgliche, bloß unter Berufung auf das Selbstbezichtigungsverbot erfolgte Dementieren des Bf nichts zu ändern. Auch aus dem im Verwaltungsverfahrensakt einliegenden Kontoauszug des Kontos der Lebensgefährtin bei der Sparkasse ist aufgrund der Bareinzahlungen am 2.3.2020 zu erschließen, dass sich die Bf während des in Rede stehenden Zeitraums in Österreich aufhielt, womit die Ausführungen des Bf zusätzlich gestützt werden.

Zur Verifizierung der konkreten Rückerstattungsbeträge für den in Rede stehenden Zeitraum Anfang März bis 12. Mai 2020 wurden detaillierte Berechnungsblätter für den in Rede stehenden Zeitraum seitens der belangten Behörde vorgelegt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid vom 23.3.2020 wurden dem Bf Leistungen der Sozialhilfe befristet bis 31.7.2020 zugesprochen. Die Lebensgefährtin des Bf lebte im Zeitraum Anfang März bis 12.5.2020 beim Bf, wobei dieser Umstand der belangten Behörde erstmals per Mail am 29.8.2020 mitgeteilt wurde. Dem Bf wurden im Zeitraum Anfang März bis 12.5.2020 Leistungen mit dem Richtsatz „alleinstehend“ in Höhe von 639,76 Euro ausbezahlt (dies ergibt sich aus den Auszahlungsanordnungen, protokolliert im erstbehördlichen Verwaltungsakt zu ON 14, ON 20 und ON 31). Der Anspruch beträgt nach der geänderten Haushaltssituation für diesen Zeitraum jedoch nur 9,88 Euro (dies ergibt sich aus den vorliegenden Berechnungsblättern). Der Differenzbetrag, dh der Übergenuss beträgt somit 629,88 Euro.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des § 28 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl 107/2019 idF LGBl 6/2020 lautet:

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen

werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

Gemäß § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

5.2. Rechtliche Würdigung:

Der Bf lebte im Zeitraum von Anfang März bis 12.5.2020 mit seiner Lebensgefährtin im gemeinsamen Haushalt; seit 13.8.2020 ist die Lebensgefährtin auch beim Bf im Haushalt gemeldet. Besondere Umstände, die eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausschließen würden, liegen nicht vor. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Bf selbst ist daher unzweifelhaft vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft während des Zeitraums Anfang März bis 12.5.2020 auszugehen.

Der Bf hat aufgrund des Bescheides vom 23.3.2020 während des Zeitraums Anfang März bis 12.5.2020 Leistungen der Sozialhilfe auf Grundlage des Richtsatzes „alleinstehend" bezogen, obwohl in diesem Zeitraum eine Haushaltsgemeinschaft iSd § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG vorlag. Dem Bf wäre auf Grundlage des Richtsatzes „für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen" daher nur ein geringerer Leistungsbetrag zugestanden.
Der diesbezügliche Differenzbetrag in Höhe von 629,88 Euro wurde vom Bf daher zu Unrecht bezogen. Vom Bf wurde der belangten Behörde das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft im in Rede stehenden Zeitraum erst im August 2020 angezeigt; dem Bf ist die in Rede stehende Leistung zu Unrecht zugekommen. Der Bf ist gemäß § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG daher verpflichtet, die zu Unrecht bezogene Leistung der Sozialhilfe rückzuerstatten.

Hingewiesen wird darauf, dass dem Bf nach Abs. 5 des § 28 Oö. SOHAG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Über ein Ratenzahlungsersuchen hat die belangte Behörde zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas

.